



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 65110-651pä/006-2020#020
Datum: 20.10.2021

Planfeststellungsbeschluss

**zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 16.02.2018, Az.: 65110-611ppn/004-2014#001[Lückenschluss
Erding - Flughafen München, PFA 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger
Ringschluss)]**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„Anpassung / Erweiterung der Abstell- und Wendeanlage
Schwaigerloh (2. Planänderung zum Lückenschluss Erding -
Flughafen München, PFA 4.1)“**

in der Gemeinde Oberding

Bahn-km 22,496 bis 23,500

der Strecke 5601 Markt Schwaben - Flugh.Mü Term

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 1
80634 München**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	5
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	8
A.4.3	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.6	Sofortige Vollziehung	9
A.7	Gebühr und Auslagen	9
A.8	Hinweise zur Gewässerbenutzung	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	10
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Wasserhaushalt	14
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	15
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	16
B.4.5	Artenschutz	16
B.4.6	Immissionsschutz	16
B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	17
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	17
B.4.9	Sonstige öffentliche Belange	18
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	18
B.5	Gesamtabwägung	20
B.6	Sofortige Vollziehung	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Anpassung / Erweiterung der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh (2. Planänderung zum Lückenschluss Erding - Flughafen München, PFA 4.1)“ in der Gemeinde Oberding, Bahn-km 22,496 bis 23,500 der Strecke 5601 Markt Schwaben - Flugh.Mü Term, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Bau eines 4. unabhängigen Abstellgleises mit einer Weichenverbindung mit Kreuzung in der Abstellanlage Schwaigerloh
- Anpassung der Trassierung des linken Streckengleises
- Anpassung des Bahnkörpers im Bereich des zusätzlichen 4. Abstellgleises
- Anpassung der Technischen Ausrüstung

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung, Planungsstand: 16.12.2020, 36 Seiten	ergänzt Anlage 1;

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
		festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 30.11.2020, 7 Seiten	ergänzt Anlage 2; festgestellt
4.5	Lageplan Nr. 4.5, Planungsstand: 30.07.2020, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 4.5 und 4.6; festgestellt
4.6	Lageplan Nr. 4.6, Planungsstand: 30.11.2020, Maßstab 1:1.000	
5.6	Spartenlageplan Nr. 5.6, Planungsstand: 30.07.2020, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 5.6; festgestellt
6.2	Übersichtshöhenplan Nr. 6.2, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:500/250	ergänzt Anlage 6.2 und 6.3; festgestellt
6.3	Übersichtshöhenplan Nr. 6.3, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:2.500/250	
7.5	Querprofil Nr. 7.5, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1: 100	ergänzt Anlage 7.5 und 7.6; festgestellt
7.6	Querprofil Nr. 4.6, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:100	
10.2	Bauwerksplan GSMR-Station Nr. 10.2, Planungsstand: 30.11.2020, Maßstab 1:100	ergänzt Anlage 10.2; festgestellt
12	Entwässerung 12.1.1 Erläuterungsbericht zur Entwässerung und den wasserrechtlichen Tatbeständen, Planungsstand: 31.07.2020 (18 Seiten) 12.1.2 Übersicht der wasserrechtlichen Tatbestände, Planungsstand: 31.07.2020 12.1.3 Nachweis der Versickermulden und Versickerrigolen, Planungsstand: 31.07.2020	nur zur Information
14	Grunderwerb 14.1 Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 31.07.2020 (3 Seiten) 14.2.6 Grunderwerbsplan Nr. 14.2.6, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 14.1 und 14.2.6; festgestellt
15.	Landschaftspflegerischer Begleitplan 15.1 Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Anhang I (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), Planungsstand: 30.11.2020	ergänzt Anlage 15.1, 15.8.2.5, 15.8.2.6 und 15.8.2.7; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	15.8.2.5 Maßnahmenlageplan „Bahn-km 21,783 – 22,717“, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:1.000 15.8.2.6 Maßnahmenlageplan „Bahn-km 22,590 – 23,520“, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:1.000 15.8.2.7 Maßnahmenlageplan „Bahn-km 23,454 – 24,493“, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:1.000	
16.	FFH 16.1.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand: 30.11.2020	ergänzt Anlage 16.1.1; festgestellt
18.	Rettungskonzept 18.1.6 Lageplan Fluchtweg / Rettungskonzept Nr. 18.1.6, Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1:1.000	ergänzt Anlage 18.1.6; festgestellt
19	Schalltechnische Untersuchung – Ergänzung, Planungsstand: 30.11.2020	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das gesammelte Ableiten von Niederschlagswasser von Gleis- und Bahnsteiganlagen und sonstigen technischen Bauwerken über Versickerungseinrichtungen in den Untergrund für den Neubau der Rigolenversickerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh wird im Rahmen der 2. Planänderung wie folgt berichtigt, geändert und erweitert:

A.3.1.1 Die Formulierung unter Ziffer A.3.1.1, Aufzählungspunkt 16, des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2018 *„Neubau Rigolenversickerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh r.d.B. und l.d.B. von Bahn-km 23,420 bis 23,790 sowie von Bahn-km 23,800 bis 24,099“* wird wie folgt berichtigt:

- Neubau Rigolenversickerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh von Bahn-km 23,168 bis 23,790 und von Bahn-km 23,420 bis 23,790 sowie von Bahn-km 23,800 bis 24,099

A.3.1.2 Im Rahmen der 2. Planänderung wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das gesammelte Ableiten von Niederschlagswasser von Gleis- und Bahnsteiganlagen und sonstigen technischen Bauwerken über Versickerungseinrichtungen in den Untergrund für den Neubau der Rigolenversickerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage von

- Bahn-km 23,148 bis 23,427, r.d. B.
- Bahn-km 23,148 bis 23,427, l.d. B.
- Bahn-km 23,451 bis 23,790, r.d. B.
- Bahn-km 23,451 bis 23,790, l.d. B.

erteilt.

Die berichtigte Ziffer A.3.1.1, Aufzählungspunkt 16 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2018 wird insofern geändert und erweitert.

Die bereits erteilte gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für den Neubau der Rigolenversickerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh von Bahn-km 23,800 bis 24,099 bleibt durch die 2. Planänderung unberührt.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt

werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

A.4.1.2 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

A.4.1.3 Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

A.4.1.4 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (in diesem Fall des Grundwassers), z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

Sofern Verschmutzungen des Grundwassers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd, mitzuteilen.

A.4.1.5 Die Koordinaten der Bauwerke (Rigolen) nach UTM 32N/ETRS89 sind von der Vorhabenträgerin innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd nachzureichen.

Die Meldung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

Koordinaten der Einleitungsstellen und Bauwerke nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Anlage	
		Rechtswert	Hochwert
1	Rigole		
2	Rigole		
3	Rigole		
4	Rigole		

A.4.1.6 Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten fehlenden Daten sind von der Vorhabenträgerin spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd, nachzureichen.

lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche Au [m ²]	Einleit - menge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den/ in die
1	Bahn-km 23,1+48 bis 23,4+27, r.d.B.	1.067					Untergrund
2	Bahn-km 23,1+48 bis 23,4+27, l.d.B.	1.297					Untergrund
3	Bahn-km 23,4+51 bis 23,7+90, r.d.B.	1.067					Untergrund
4	Bahn-km 23,4+51 bis 23,7+90, l.d.B.	1.297					Untergrund

A.4.2 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.2.1 Die durch die 2. Planänderung betroffenen Leitungsträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen betreffenden Bauarbeiten zu informieren. Die geplanten Baumaßnahmen dürfen erst nach örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die zuständigen Leitungsträger begonnen werden.

A.4.2.2 Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

A.4.3 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der §§ 22, 22 a AEG i.V.m. BayEG die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen erweiterten dauerhaften Grundinanspruchnahme angemessen zu entschädigen. Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung A.4.13 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.08.2018 fort.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise zur Gewässerbenutzung

A.8.1 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

A.8.2 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden.

A.8.3 Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

A.8.4 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6 Süd) anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6 Süd) ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018, Az. 65110-611ppn/004-2014#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „ Lückenschluss Erding – Flughafen München, PFA 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger Ringschluss)“, Bahn-km 18,300 – 27,046 der Strecke 5601 Markt Schwaben – Erding und Strecke 5556 München Ost – München Flughafen Terminal erteilt.

Im Verlauf der Planung und Umsetzung des o.g. Bauvorhabens im Planfeststellungsabschnitts 4.1 haben sich Änderungen der dreigleisigen Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh zu vier unabhängigen Abstellgleisen ergeben. Hierfür sind Änderungen im Bereich der Strecke 5601 von Bahn-km 22,4+96 bis 23,5+00 im Bereich der Gemeinde Oberding gegenüber der festgestellten Planung erforderlich.

Gegenstand der Planänderung sind folgende Maßnahmen:

- Schaffung eines 4. unabhängigen Abstellgleises mit einer Weichenverbindung mit Kreuzung
- Anpassung der Trassierung des linken Streckengleises
- Anpassung des Bahnkörpers im Bereich des zusätzlichen 4. Abstellgleises
- Anpassung der Technische Ausrüstung

Für weitere Einzelheiten zur technischen Planung der antragsgegenständlichen 2. Planänderung wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.08.2020, Az. I.NG-S-S, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 13.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.11.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.11.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.12.2020, Az. 651pä/006-2020#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Erding Stellungnahme vom 18.01.2021, Az.41
2.	E-Werk Schwaiger oHG Stellungnahme vom 28.01.2021

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört. Einzelne Betroffene haben sich im Verfahren geäußert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die antragsgegenständliche Änderung der Pläne ist im Verhältnis zur Gesamtplanung (Lückenschluss Erding – Flughafen München, PFA 4.1 (Gesamtprojekt Erdinger Ringschluss)) nicht erheblich. Im Verlauf der Planung und Umsetzung dieses Bauvorhabens haben sich Änderungen der planfestgestellten dreigleisigen Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh zu vier unabhängigen Abstellgleisen ergeben. Hierfür sind Änderungen (u.a. neues Abstellgleis, Anpassung der Trassierung des linken Streckengleises, des Bahnkörpers sowie der technischen Ausrüstung) im Bereich der Strecke 5601 von Bahn-km 22,4+96 bis 23,5+00 gegenüber der festgestellten Planung erforderlich. Die Änderungen werden in einem gegenüber der Gesamtplanung sehr kleinräumigen Bereich durchgeführt. Der Kreis der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Privaten ist überschaubar. Nachteilige Wirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 und 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung (Erweiterung der Abstellanlage Schwaigerloh mit Folgemaßnahmen) schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Darüber hinaus ergibt sich der Bedarf für die Erweiterung der Abstellanlage aus folgenden Gesichtspunkten:

Der Lückenschluss zwischen Flughafen München und Erding soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Die Realisierung des ersten Bauabschnittes vom Flughafen München bis Schwaigerloh soll bis Ende 2025 erfolgen. Die betriebliche Konsequenz der Aufteilung in zwei Bauabschnitte ist, dass nach der Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke, der Umstellung des S-Bahn-Taktrasters von 20 min auf 15 min, der Erhöhung der Zugzahlen um 30% sowie der noch fehlenden Durchbindung zwischen Schwaigerloh und Erding eine Umstellung vom heutigen Linienbetrieb auf einen Richtungsbetrieb sowie eine Weiterführung nach Schwaigerloh erforderlich wird. Alle von Westen in den Flughafen München einfahrenden Züge müssen in Richtung Osten bis Schwaigerloh weiterfahren und dort in der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh wenden. Betriebliche Untersuchungen haben ergeben, dass in der Abstell- und Wendeanlage zur Realisierung dieses Betriebsprogrammes jeweils ein eigenes Wendegleis notwendig ist und somit vier unabhängige Wendegleise zwingend erforderlich sind. Daher wird die mit drei Gleisen planfestgestellte Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh mit der gegenständlichen Planänderung auf vier unabhängige Abstell- und Wendegleise erweitert.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 wurden im Verfügenden Teil A Ziffer A.3.1 die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen. Für die Entwässerung im Bereich der Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh ist eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das gesammelte Ableiten von Niederschlagswasser von Gleis- und Bahnsteiganlagen und sonstigen technischen Bauwerken über Versickerungseinrichtungen in den Untergrund für den Neubau der Rigolenversickerung erteilt (s. Ziffer A.3.1.1, Aufzählungspunkt 16).

Die 2. Planänderung erfordert eine Änderung der vorgesehenen Entwässerungsanlagen. Die Entwässerung soll nunmehr über 4 Rigolen im Bereich von Bahn-km 23,148 bis 23,790 erfolgen.

Die hierfür erforderliche Änderung und Erweiterung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird oben im Verfügenden Teil A Ziffer A.3.1 ausgesprochen. Die zuständige Wasserbehörde wurde gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Rahmen ihrer Beteiligung am Verfahren gehört.

Die geänderte Erlaubnis nach Maßgabe der Planunterlagen konnte erteilt werden, da aufgrund der geplanten Anlagen in Verbindung mit den im Plan bereits vorgesehenen und mit den im Verfügenden Teil A aufgeführten Vorkehrungen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 12 und §§ 10 Abs. 1, 11, 15 WHG). Nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Im Übrigen erfolgte vor Erteilung der geänderten Erlaubnis auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 27.06.2018 eine Berichtigung der Formulierung nach § 42 Abs. 1 und 2 VwVfG unter Ziffer A.3.1.1, Aufzählungspunkt 16, des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2018. Die Berichtigung betrifft den km-Bereich der Rigolenversickerung. Der km-Bereich wurde im Zuge der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abstell- und Wendeanlage Schwaigerloh aus den einschlägigen Planunterlagen aufgrund eines bloßen Schreib- und Übertragungsfehlers falsch benannt. Dieser Schreib- und Übertragungsfehler drängt sich beim Abgleich mit den einschlägigen Planunterlagen (u.a.

Bauwerksverzeichnis) auf. Diese offenbare Unrichtigkeit ist einer Berichtigung nach § 42 VwVfG zugänglich.

B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das geänderte Vorhaben steht bei Beachtung der im Verfügenden Teil festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Die Stellungnahmen des Landratsamt Erding sowie der übrigen Fachbehörden zum Vorhaben wurden berücksichtigt.

Die im Rahmen der Beteiligung geforderten Auflagen und Hinweise sind unter Ziffer A.4.1 und A.8 des Verfügenden Teils dieses Beschlusses als Nebenbestimmungen aufgenommen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die gegenständliche 2. Planänderung steht mit den Belangen von Natur und Landschaft in Einklang.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Der Bau des zusätzlichen Abstellgleises mit seinen Folgemaßnahmen ist mit zusätzlichen Eingriffsflächen in Natur und Landschaft verbunden. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf in Höhe von 0,27 ha. In der Ursprungsplanfeststellung ist ein Kompensationsüberschuss in Höhe von rund 21,3 ha planfestgestellt. Dieser Kompensationsüberschuss deckt den durch die 2. Planänderung entstehenden Kompensationsbedarf von 0,27 ha hinreichend ab. Zusätzliche, über die Ursprungsplanfeststellung hinausgehende Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind daher nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die 2. Planänderung ist mit dem Gebietsschutz vereinbar.

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu keiner erstmaligen, stärkeren oder anderen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ als durch den Ursprungsplanfeststellungsbeschluss.

B.4.5 Artenschutz

Die 2. Planänderung ist mit dem Artenschutz vereinbar.

Im Zuge der 2. Planänderung kommt es zu keiner erstmaligen, stärkeren oder anderen Beeinträchtigung der Bodenbrüter Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze als durch den Ursprungsplanfeststellungsbeschluss, weder durch direkte Revierverluste, noch durch Störung und / oder Kulissenwirkung. Zusätzliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

B.4.6 Immissionsschutz

Die 2. Planänderung ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat eine ergänzende schalltechnische Untersuchung (Anlage 19.1) vorgelegt.

Im Bereich der 2. Planänderung befindet sich lediglich das Gebäude Kirchenstr. 61. Als Folge der Errichtung des 4. Abstellgleises muss das linke Streckengleis um bis zu 7 m nach Süden verschoben werden. Der Abstand des linken Streckengleises entfernt sich somit von diesem Gebäude. Eine Verschlechterung des bereits durch das ursprüngliche Vorhaben verursachten Verkehrs- und Gesamtlärms ist nicht zu erwarten. Die bereits planfestgestellten Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.

Die im Rahmen der 2. Planänderung berechneten und beurteilten Geräuschimmissionen aus der Abstellanlage und der GSMR-Station nach TA-Lärm ergeben, dass die Immissionsrichtwerte an der benachbarten Bebauung durchwegs eingehalten werden.

Eine Verschlechterung der Baulärmsituation infolge der 2. Planänderung (geringe Änderung der Lage von Gleis- und Erdbaumaßnahmen) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 festgestellten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz gelten unverändert.

Auch hinsichtlich Erschütterungen und elektromagnetischer Verträglichkeit ergibt sich keine Veränderung bzw. Verschlechterung.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Zu dem Vorbringen des Landratsamtes Erding, Kreisbrandinspektion-Brandschutzdienststelle, wird auf die Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss vom 16.08.2018, Ziffer A.4.10, verwiesen.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Durch die 2. Planänderung müssen zwei Stromleitungen sowie zwei Trinkwasserleitungen gesichert, verlegt oder angepasst werden. Die Stellungnahme des Spartenträgers für die beiden betroffenen Stromleitungen (BWVZ-Nr. 2.014 und 2.015) ist in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

Die betroffenen Leitungen sind im Einzelnen in dem Spartenplan (Anlage 5 der Planunterlagen) aufgezeigt. Hinsichtlich entsprechender Auflagen wird auf Ziffer A.4.11 im Verfügenden Teil A dieses Beschlusses verwiesen.

Das E-Werk Schwaiger oHG fordert den Schutz der Stromleitung in km 22,8 (BWVZ-Nr. 2.014) sowie die Verkabelung der Stromleitung in km 22,9 (BWVZ-Nr. 2.015). Diese Maßnahmen sind neben dem Schutz und der Verlegung bereits im Bauwerksverzeichnis vorgesehen. Der Einwendung ist damit bereits Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die durch die 2. Planänderung betroffene Trinkwasserleitung ist keine Stellungnahme eingegangen.

B.4.9 Sonstige öffentliche Belange

Das Landratsamt Erding verweist in seiner Stellungnahme unter dem Thema „Kreisentwicklung / ÖPNV“ auf ausreichende bauliche Umfahungsstrecken für den ÖPNV-Linienverkehr und Parkflächen für Pendler.

Durch die 2. Planänderung wird der Bauablauf sowie die Baulogistik nicht verändert. Hinsichtlich des Themas „ÖPNV“ wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 (s. Ziffer B.4.17.1) verwiesen.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Durch die 2. Planänderung kommt es zu keiner Inanspruchnahme von anderen Grundstücken als die bereits durch den Planfeststellungsbeschluss in Anspruch genommenen Grundstücke hinaus. Bei einzelnen Grundstücken erhöht sich jedoch die in Anspruch zu nehmende Fläche.

Den betroffenen Grundstückseigentümern wurde jeweils mit Schreiben vom 16.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zwei Grundstückseigentümer haben sich gegen die erhöhte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gewandt.

B.4.10.1 Einwendungen privater Grundstückseigentümer

B.4.10.1.1 Einwender 1

Der Eigentümer der Flurstücke 5553 und 5552/6 (jeweils Gemarkung Oberding) wendet sich gegen die Wegnahme von Teilflächen dieser Flurstücke. Weiter wendet er ein, dass die beiden Flurstücke durch die Planung durchschnitten werden. Er begehrt Ersatzland. Sofern die Vorhabenträgerin dies nicht zur Verfügung stellen könne, fordert er von der Flughafen München GmbH (FMG), ihre nicht mehr für die 3. Start- und Landebahn benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die beiden genannten Flurstücke werden bereits durch den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 in Anspruch genommen. Sie sind jedoch durch die 2. Planänderung in geringem Umfang stärker betroffen. Der dauerhafte Grunderwerb für eisenbahntechnische Anlagen betreffend Flurstück 5553 erhöht sich im Randbereich um 61 m², bei Flurstück 5552/6 um 17 m². Die beiden Flurstücke werden bereits durch die rechtskräftige Planfeststellung des Ursprungsvorhabens durchschnitten. Die 2. Planänderung erweitert diese dauerhafte Grundinanspruchnahme lediglich geringfügig im Randbereich der genannten Flurstücke. Über die übrige – vom Einwender - zitierte dauerhafte und vorübergehende

Inanspruchnahme seiner Grundstücke wurde bereits bestandskräftig im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 entschieden und ist nicht mehr Gegenstand dieser Planänderung.

Die geringfügig erhöhte Grundinanspruchnahme ist für die Errichtung des 4. Abstellgleises zwingend erforderlich.

Über die Einwendung vom 26.10.2015 wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 bestandskräftig entschieden.

B.4.10.1.2 Einwender 2

Die Eigentümer des Flurstücks 5548 (Gemarkung Oberding) wendet sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von Teilflächen dieses Flurstücks für eisenbahntechnische Anlagen und Wegebau. Sie fordern Ersatzland. Sofern die Vorhabenträgerin dies nicht zur Verfügung stellen könne, fordern sie von der Flughafen München GmbH (FMG), ihre nicht mehr für die 3. Start- und Landebahn benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen.

Das genannte Flurstück wird bereits durch den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 in Anspruch genommen. Es ist jedoch durch die 2. Planänderung stärker betroffen. Der dauerhafte Grunderwerb für eisenbahntechnische Anlagen erhöht sich daher flächig im Randbereich des Grundstücks um 1.087 m² aufgrund des zusätzlichen Abstell- und Wendegleises. Die 2. Planänderung erweitert diese dauerhafte Grundinanspruchnahme im Randbereich der genannten Flurstücke. Über die übrige – von den Einwendern - zitierte dauerhafte Inanspruchnahme ihres Flurstückes (Wegebau) wurde bereits bestandskräftig im Planfeststellungsbeschluss vom 16.02.2018 entschieden und ist nicht mehr Gegenstand dieser Planänderung.

Die erhöhte Grundinanspruchnahme ist für die Errichtung des 4. Abstellgleises zwingend erforderlich.

B.4.10.2 Entscheidung

Da für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen (s. Planrechtfertigung der Planänderung als auch des Ursprungsvorhabens) sprechen, kann auf die erweiterte Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem durch die 2. Planänderung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den

Planungserfolg zu gefährden. Es besteht auch keine Möglichkeit für geringfügige Verschiebungen zugunsten einzelner Betroffener.

Die Planfeststellungsbehörde ist insgesamt zum Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich hält. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Verkehrsprojekts überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Grundeigentum verhältnismäßig und zumutbar.

Eine etwaige Bereitstellung von Ersatzland ist eine Frage der Art und Weise einer zu leistenden Entschädigung durch die Vorhabenträgerin. Dies wäre dann in einem etwaigen Enteignungsverfahren – sofern eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt - zu klären und ist nicht Gegenstand einer Planfeststellung bzw. Planänderung. Eine entsprechende verpflichtende Auflage im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht statthaft.

Die Einwander hat zum Ausgleich für die zu erleidenden Rechtsverluste gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin (vgl. Ziffer A.4.10 dieses Beschlusses sowie die Ziffer A.4.13 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2018).

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung und die Regelungen im verfügenden Teil dieses Beschlusses konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange und Rechte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick

auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Die gegenständliche Planänderung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 20.10.2021

Az. 65110-651pä/006-2020#020